

## Wahlbekanntmachung der Stadt Neuss

1. **Am 25. Mai 2014 findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Neuss statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Stadt Neuss ist für die Integrationsratswahl in 29 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2014 bis 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Gemäß § 34a Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind die barrierefreien Wahlräume in geeigneter Weise bekanntzugeben. Auf der Wahlbenachrichtigung, die jedem Wahlberechtigten zugegangen ist, wird auf die Barrierefreiheit des jeweiligen Wahllokals besonders hingewiesen. Aus der nachfolgenden Übersicht aller Wahllokale ergibt sich die Barrierefreiheit aller Wahllokale.

Stimmbezirk/Wahlraum	Straße	Barrierefrei
0011 Treff 3	Görlitzer Str. 3	Ja
0023 Quirinus-Gymnasium	Sternstr. 62	Ja
0031 Neusser Tafel	Düsseldorfer Str. 50	Ja
0042 Burgunderschule	Burgunderstr. 1	Nein
0053 Johanna-Etienne-Krankenhaus	Am Hasenberg 46	Ja
0061 Kindertagesstätte Blaues Haus	Kaarster Str. 125	Ja
0074 Herbert-Karrenberg-Schule	Neusser Weyhe 20	Ja
0083 Ev. Versöhnungskirche	Furtherhofstr. 40	Ja
0091 Stadionhalle 2	Jahnstr. 65	Ja
0102 Stadionhalle 1	Jahnstr. 65	Ja
0112 Alexander-v.-Humboldt-Gymn.	Weberstr.	Ja
0122 Friedrich-Spee-Kolleg	Paracelsusstr. 8	Ja
0131 Albert-Schweitzer-Schule 1	Tulpenstr. 66	Ja
0141 Seniorenheim	Aurinstr. 2	Ja
0153 Gem. Grundschule Kyburg 2	Maximilian-Kolbe-Str. 14	Ja
0161 Kinder-/Jugendtreff SKF Neuss	Otto-Wels-Str. 10	Ja
0172 von-Bodelschwingh-Schule	Weberstr. 49	Ja
0182 St.-Konrad-Schule 1	Löhrerstr. 7	Ja
0191 St. Josefs Altenheim 1	Cyriakusstr. 62	Ja
0203 Wohnhaus der Lebenshilfe	Johanna-Etienne-Str. 67	Ja
0211 St.-Martinus-Schule	Rheinfährstr. 161	Ja
0222 Gebrüder-Grimm-Schule 1	Harffer Str. 9	Ja
0231 Bezirksverw. Stelle Norf	Vellbrüggener Str. 29	Nein
0241 Geschw.-Scholl-Schule 1	Lahnstr. 2	Ja
0252 Trinitatiskirche (Seniorenraum)	Koniferenstr. 19	Ja
0263 Kindertagesstätte 2	August-Macke-Str. 65	Ja
0271 Richard-Schirrmann-Schule 1	Hoistener Schulstr. 13	Ja
0283 Realschule Holzheim	Reuschenberger Str. 28	Ja
0292 Zweigstelle Sparkasse	Bahnhofstr. 57	Ja

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Foyer des Rathauses Promenade, Promenadenstr. 43 - 45, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Wähler hat für die Wahl zum Integrationsrat eine Stimme.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Die Ergebnisermittlung findet vor dem zentralen Auszählungsvorstand statt. Dieser tritt ebenfalls im Foyer des Rathauses Promenade, Promenadenstr. 43 – 45, zusammen. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, für das der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** der Stadt Neuss oder durch **Briefwahl** teilnehmen.  
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel -orange-, einen amtlichen Stimmzettelumschlag -weiß- sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag -orange-) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel -im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Es wird dringend empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Neuss abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuss, den 06.05.2014

Der Bürgermeister der Stadt Neuss, Napp